

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a der EWS der Gemeinde Munningen**

**vom 22.07.2021**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Munningen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung für das in der Entwässerungssatzung (EWS) in § 1 Abs. 1 Buchst. a aufgeführte Gebiet. Dieses umfasst den Ortsteil Munningen, einschließlich Ziegmühle und Fischerstadel, sowie der Ortsteile Schwörshem und Haid mit folgenden Ausnahmen: das Einzelgehöft Faulenmühle, die an die Kläranlage der Firma Oettinger Brauerei GmbH angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke, und das Sportheim Schwörshem.

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der vorstehend genannten Entwässerungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 Buchst. a EWS) durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Dies geschieht durch die Erneuerung einzelner Schmutz- wie auch Regenwasserkanäle im Ortsteil Schwörshem der in § 1 Abs. 1a der EWS aufgeführten Entwässerungseinrichtung. Im Ortsteil Schwörshem erfolgt die Entwässerung ausschließlich im Trennsystem. Eine TV-Befahrung hat bauliche Schäden sowohl in den Regenwasser- wie auch den Schmutzwasserkanälen im Ortsteil Schwörshem ergeben. Die Schäden verteilen sich über den ganzen Ort. Aufgrund des Zustandes müssen in verschiedenen Straßen sowohl einzelne Regen- wie auch Schmutzwasserhaltungen und teilweise ganze Stränge erneuert werden.

Insgesamt müssen ca. 28 % (1.100 m) bzw. ca. 36 % (ca. 1.800 m) des aktuellen Kanalgesamtbestandes der Schmutzwasserkanalisation (4.000 m) bzw. Regenwasserkanalisation (ca. 5.000 m) der Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1a der EWS erneuert werden.

Hinzu kommt die Erneuerung einzelner Hausanschlussleitungen. Der Umfang dieser Maßnahme wird sich wegen des aktuell nicht bekannten Zustandes der Hausanschlussleitungen der nachfolgend straßen- und haltungsweise aufgeführten Anwesen erst während der Bau durchführung ergeben. Erst dann kann entschieden werden ob und welche Hausanschlussleitungen erneuert werden müssen.

Die „alten Kanäle“ werden außer Betrieb genommen und entweder ausgebaut oder verdämmt und durch die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten „neuen“ Kanäle ersetzt.

**Im Einzelnen** geht es um folgende Straßen im Ortsteil Schwörshem und folgende Regenwasser- wie auch Schmutzwasserkanäle:

### **Hauptstraße:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR1270 - SR_Auslauf 41:	DN 300 mm - PP - 190,0 m
SR1320:	DN 250 mm - PP - 4,5 m
SR0560 - SR04S0:	DN 300 mm - PP - 119,0 m

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0840 - SS0510:	DN 200 mm - PP - 176,0 m
SS0530:	DN 200 mm - PP - 46,2 m
SS0430 - SS0370:	DN 200 mm - PP - 148,7 m
SS0340:	DN 200 mm - PP - 21,1 m

### **Am Weiher:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR_Überlauf_20:	DN 400 mm - PP - 21,1 m
SR0300:	DN 500 mm - PP - 30,2 m

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0370 - SS0400:	DN 200 mm - PP - 102,4 m
------------------	--------------------------

### **Raiffeisenstraße:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0540 - SR0560:	DN 300 mm - PP - 40,0 m
------------------	-------------------------

### **Maiergasse:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0210 - SR0250:	DN 300 mm - PP - 152,0 m
SR0380:	DN 250 mm - PP - 15,9 m

### **Kirchstraße:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0250 - SR0300:	DN 400 mm - PP - 152,0 m
SR0250 - SR0300:	DN 500 mm - Sb - 20,3 m
SR_Überlauf10 - SR0302:	DN 400 mm - PP - 68,3 m

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0501:	DN 200 mm - PP - 29,7 m
---------	-------------------------

### **Seenweg:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0302 - SR0081:	DN 600 mm - Sb - 276,0 m
------------------	--------------------------

### **Binsengasse:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0320:	DN 300 mm - PP - 7,3 m
---------	------------------------

**In den Seen:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0060 - SR0080:	DN 300 mm - PP - 45,3 m
SR0020:	DN 250 mm - PP - 30,7 m
SR0040:	DN 250 mm - PP - 49,3 m

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0030:	DN 200 mm - PP - 39,3 m
---------	-------------------------

**Ringstraße:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0150:	DN 250 mm - PP - 36,5 m
SR0180:	DN 250 mm - PP - 19,5 m

**Mönchswiese:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0580 - SR0610:	DN 300 mm - PP - 85,5 m
------------------	-------------------------

**Sudetenstraße:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0980:	DN 400 mm - PP - 49,8 m
---------	-------------------------

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0800:	DN 200 mm - PP - 45,4 m
---------	-------------------------

**Schlesierstraße:**

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0770:	DN 200 mm - PP - 5,0 m
SS0760:	DN 200 mm - PP - 5,0 m

**Munniger Feld:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0830:	DN 300 mm - PP - 26,9 m
SR0850:	DN 400 mm - PP - 47,7 m

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0700:	DN 200 mm - PP - 47,8 m
---------	-------------------------

**Sandfeld:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR1050:	DN 600 mm - B - (1 x verpressen Anschluss Schacht)
SR1051:	DN 600 mm - B - (1 x verpressen Anschluss Schacht)
SR1220:	DN 300 mm - B - (1 x verpressen Anschluss Schacht)

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0890: DN 200 mm - PP - 46,10 m

**Am Pfarrhof:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR1335-SR0326: DN 400 mm - PP - 106,0 m

SR1271: DN 300 mm - PP - 11,2 m

SR0326: DN 500 mm - Sb - 12,4 m

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0902-SS0510: DN 200 mm - PP - 273,2 m

**Schmiedgasse:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0670-SR0700: DN 500 mm - Sb - 93,2 m

**Bugstraße:**

Erneuert werden folgende Regenwasserhaltungen:

SR0770: DN 300 mm - PP - 13,5 m

SR1381: DN 300 mm - PP - 25,2 m

SR1400-SR0750: DN 300 mm - PP - 89,4 m

Erneuert werden folgende Schmutzwasserhaltungen:

SS0620-SS0310: DN 200 mm - PP - 71,2 m

(2) Der Zweck der vorstehend in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen ist aus dem Erläuterungsbericht Kanal (Kanalerneuerung in verschiedenen Straßen im Ortsteil Schwörshaus der Gemeinde Munningen, Landkreis Donau-Ries) des Ingenieurbüros Pfohl, 86720 Nördlingen, vom 27.10.2020 zu ersehen. Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus dem Übersichtsplan Plan-Nr. 1.0 / Einzellageplänen Nr. 1.1 – 1.5 des Ingenieurbüros Pfohl, 86720 Nördlingen, vom Oktober 2020 ersichtlich. Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellten Beitragskalkulationen vom 06.07.2021.

Ein Abdruck des Erläuterungsberichts Kanal vom 27.10.2020 wie auch der Pläne vom Oktober 2020 und der Beitragskalkulationen vom 06.07.2021 können in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf diese in S. 1 – S. 3 aufgeführten und beim Bauamt der Gemeinde Munningen niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche

des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.193.173,00 € geschätzt und vollständig (100 %) nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,94 €

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,37 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Munningen, 22.07.2021  
Gemeinde Munningen

Höhenberger  
1. Bürgermeister